

Nachhaltige Soziale Marktwirtschaft

Focus Paper | #2



Das Potential von Living Wages
als Antwort auf heterogene
Lebenshaltungskosten

Impressum

© Dezember 2022

Bertelsmann Stiftung, Gütersloh

Bertelsmann Stiftung

Carl-Bertelsmann-Straße 256

33311 Gütersloh

Telefon +49 5241 81-0

Verantwortlich

Natascha Hainbach

Eric Thode

Autorin

Natascha Hainbach

Bildnachweis

© Hyejin Kang - stock.adobe.com

DOI

10.11586/2022141

Über uns

Nachhaltige Soziale Marktwirtschaft

Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und soziale Teilhabe produktiv miteinander zu verbinden – das ist der Kerngedanke und das Erfolgsrezept der Sozialen Marktwirtschaft. Doch der Klimawandel und die Begrenzung natürlicher Ressourcen, ein abnehmendes Erwerbspotential, Globalisierungsprozesse und der digitale Wandel setzen unser bisheriges Wirtschafts- und Gesellschaftsmodell unter Druck. Damit die Soziale Marktwirtschaft auch für künftige Generationen ein verlässliches Leitbild bleibt, müssen wir sie zu einer Nachhaltigen Sozialen Marktwirtschaft transformieren.

Projekt Beschäftigung im Wandel

Angetrieben durch die Megatrends Globalisierung, Digitalisierung, demografischer Wandel, Migration und einen fortschreitenden Wertewandel befinden sich Beschäftigung, Arbeitswelt und Arbeitsmärkte im Wandel. Beschäftigung wird dynamischer und heterogener. Neue Beschäftigungsformen jenseits des Normalarbeitsverhältnisses entstehen, und viele Menschen haben unstete Erwerbsverläufe.

Unter dem Themenschirm „Zukunft der Arbeit“ entwickelt das Projekt „Beschäftigung im Wandel“ anhand von Studien und Analysen langfristige Lösungsvorschläge für einen inklusiven und wirtschaftlich dynamischen Arbeitsmarkt sowie zukunftsfähige soziale Sicherungssysteme. Dabei gehen wir von dem Leitbild einer Sozialen Marktwirtschaft aus. Wir sehen zwischen fairer Teilhabe am Arbeitsmarkt und wirtschaftlicher Dynamik ein Positiv-Summenverhältnis.

Nachhaltige Soziale Marktwirtschaft

Focus Paper | #2

Das Potential von Living Wages als Antwort auf heterogene Lebenshaltungskosten

Natascha Hainbach

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| Inhalt | 5 |
| 1. Einleitung | 6 |
| 2. Das Konzept der <i>Living Wages</i> | 6 |
| 2.1. Großbritannien als Beispiel für die Koexistenz von <i>Living Wages</i> neben gesetzlichen Mindestlöhnen | 7 |
| 2.2. Relevanz von <i>Living Wages</i> für Deutschland | 8 |
| 3. Der Bedarf von Haushalten in Deutschland..... | 10 |
| 3.1. Die EVS als Datenbasis und die Regelbedarfsermittlung als methodischer Ausgangspunkt..... | 10 |
| 3.2. Große Bedarfsunterschiede zwischen verschiedenen Haushaltstypen | 12 |
| 3.3. Deutlich höhere Bedarfe in Ballungsräumen als in ländlichen Gebieten | 15 |
| 4. Diskussion..... | 17 |
| 4.1. Das Potential von <i>Living Wages</i> zur Reduktion von Ungleichheiten..... | 17 |
| 4.2. Schwierigkeiten bei der Einführung von <i>Living Wages</i> | 18 |
| 4.3. Mögliche Alternativen | 19 |
| 5. Fazit..... | 21 |
| Literatur | 21 |

1. Einleitung

Sozial-ökologische Transformation, Corona-Pandemie, Krieg in Europa – die Menschen in Deutschland und der ganzen Welt bewegen zurzeit viele Fragen und Unsicherheiten mit Blick auf die Zukunft. Nicht zuletzt die starke Inflation und steigende Verbraucherpreise, so wie es sie seit 1951 in Deutschland nicht mehr gegeben hat, sorgen für eine erneut breite Debatte darum, was Menschen in unserer Gesellschaft für ein menschenwürdiges Leben brauchen und welche finanziellen Mittel ihnen dafür als Mindestmaß zur Verfügung stehen sollten. Die einen befürchten bei steigenden Löhnen eine Lohn-Preis-Spirale, die anderen sprechen sich vehement für eine Anpassung der Löhne aus, da sich ansonsten Armut und prekäre Verhältnisse ausbreiten könnten. Auch die Wirtschaft leidet unter steigenden Preisen bei gleichzeitig verhaltenem Lohnwachstum: Im Juni 2022 ging der Einzelhandelsumsatz (real) um knapp 9 % zurück, der größte Einbruch seit 1994. Die Stimmung der privaten Haushalte ist laut dem GfK Konsumklima auf einem historischen Tiefstand. Für 2023 wird zudem ein Rückgang des BIP um 0,4 % prognostiziert.

Viele Optionen zum Umgang mit den aktuellen Krisen werden politisch tagtäglich diskutiert. Erste Entlastungspakete und finanzielle Unterstützungen wurden bereits umgesetzt, weitere sollen im Winter folgen. Zudem beträgt der Mindestlohn seit Oktober flächendeckend 12 Euro, wovon rund 6,2 Millionen Beschäftigte profitierten. Hat der neue Mindestlohn das Potential die Problemlage betroffener Beschäftigter aufgrund steigender Preise zu lösen? Können mit dieser Anhebung einkommensschwache Haushalte ihren Konsum konstant halten oder gar erhöhen? Ist das der Lohn, der heute ein menschenwürdiges Leben ermöglicht? Dies sind Fragen, auf die es keine klaren Antworten gibt, weder wissenschaftlich noch politisch. Sie müssen jedoch immer wieder gestellt, untersucht sowie gesellschaftlich verhandelt werden. Denn auch wenn sich die akute Krisenlage mittel- bis langfristig legen mag, verdeutlicht sie einmal mehr die Probleme des großen Niedriglohnssektors in Deutschland. Geringe Löhne und kaum soziale Absicherung zeichnen ihn besonders aus; ihre Auswirkungen treten – nicht nur, aber vor allem – während Krisen zum Vorschein.

Neben der Tatsache, dass die Setzung eines Mindestlohns oder eines Existenzminimums nie ohne normative Annahmen auskommt, spielen auch die Familienverhältnisse bzw. Haushaltskonstellation ebenso wie – vor allem im föderalen Deutschland – die Region des Wohn- und Arbeitsorts eine große Rolle für die tatsächliche wirtschaftliche Handlungsfähigkeit einer jeden Person. Während für Menschen in abgelegeneren, ländlichen Regionen ein gewisser Bruttomonatsverdienst bereits ausreichen könnte, um alle anfallenden Kosten abzudecken, könnte vom selben Einkommen in einer deutschen Großstadt gerade einmal die Miete bezahlt werden. Ähnlich verhält es sich mit dem Haushaltskontext: Mit ein und demselben Einkommen könnte eine alleinstehende Person ihren Lebensunterhalt bestreiten, während es für eine alleinerziehende Person mit zwei Kindern in der gleichen Region deutlich zu wenig sein dürfte.

Im Folgenden wird anhand der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) von 2018 genauer untersucht, welche Haushalte in Deutschland wie viel für ein „angemessenes“ Leben bräuchten. Als Vorbild dient dabei das Konzept der *Living Wages* (LW), welches in Großbritannien bereits seit vielen Jahren Anwendung findet. Warum LW auch in Deutschland relevant sein könnten, welche Argumente dafür aber auch dagegen sprechen und welche alternativen Möglichkeiten es noch gibt, um zu bedarfsgerechteren Einkommen zu gelangen, wird ebenfalls diskutiert.

2. Das Konzept der *Living Wages*

Jedes Individuum sollte von seinem Einkommen ein menschenwürdiges Leben führen können – dieser Aussage würden wohl die meisten Menschen auf der Welt zustimmen. Untermauert wird dies dadurch, dass es internationale Konventionen gibt, in denen das Recht auf ein ausreichendes Einkommen oder einen entsprechenden Lohn verankert ist. Die internationale Arbeitsorganisation (ILO) hat bereits 1919 „adäquate

Living Wages“ als eines ihrer grundlegenden Ziele aufgenommen (Reynaud, 2017). Bei den Vereinten Nationen (UN) gilt seit 1948 der LW als ein universelles Menschenrecht (Schulten & Müller, 2017). Die Europäische Sozialcharta folgte 1961 diesen Beispielen und legte fest, dass „Alle Arbeitnehmer (...) das Recht auf ein gerechtes Arbeitsentgelt [haben], das ihnen und ihren Familien einen angemessenen Lebensstandard sichert“ (Council of Europe, 1961). Und auch die deutsche Bundesregierung statuiert in ihrem Bericht zur Lebensqualität, dass es „Ein wichtiges Ziel der Bundesregierung ist (...), dass die Menschen in Deutschland über auskömmliche Einkommen verfügen und einen hohen materiellen Lebensstandard genießen können“ (Die Bundesregierung, 2016). Ergänzend heißt es im 6. Armuts- und Reichtumsbericht, dass Familien besonders auf Erwerbsarbeit mit auskömmlichen Löhnen und Gehältern angewiesen seien (Die Bundesregierung, 2021).

Bei der Präzisierung von „adäquaten Löhnen“ oder „angemessenen Einkommen“ können die Meinungen hingegen stark variieren. Einen bereits gelebten Ansatz gibt es in Großbritannien, wo es die Initiative rund um einen LW in ihren ersten Formen bereits seit 2005 gibt.

2.1. Großbritannien als Beispiel für die Koexistenz von *Living Wages* neben gesetzlichen Mindestlöhnen

Ausgelöst durch die besonders hohen Wohn- und Kinderbetreuungskosten in London und initiiert von einer Gemeinschaftsorganisation von Bürger:innen in 2001, gibt es seit 2005 einen offiziellen *London Living Wage*. Anders als der nationale Mindestlohn, welcher bereits seit 1999 existiert, ist dieser (*Real*) *Living Wage* (RLW) jedoch kein rechtlich bindender, sondern ein freiwillig zahlbarer Stundenlohn, welcher bei seiner Einführung rund 30 % höher als der Mindestlohn lag. Die Initiative, mittlerweile organisiert durch die *Living Wage Foundation*, breitete sich über die Jahre in ganz Großbritannien aus, sodass es seit 2011 auch einen *UK Living Wage* gibt, welcher außerhalb von London und ebenfalls freiwillig gilt. Zusätzlich hat die Regierung 2016 einen *National Living Wage* (NLW) eingeführt, welcher – wie der nationale Mindestlohn – rechtlich bindend ist. Der freiwillig zahlbare RLW existiert daneben weiter und weist aufgrund seiner

Kasten 1 | Mindestlöhne und Living Wages in Großbritannien

National Minimum Wage (rechtlich bindend)

| | |
|--------------------------|--|
| Einführung: | 1999 flächendeckend |
| Lohnhöhe bei Einführung: | 3,60 £ ab 22 Jahre, 3,00 £ zwischen 18 und 21 Jahren |
| Lohnhöhe 2022: | 9,18 £ zwischen 21 und 22 Jahren, 6,83 £ zwischen 18 und 20 Jahren, 4,81 £ unter 18 Jahren |
| Berechnungsmethode: | Verhandlungsergebnis basierend auf Empfehlungen der <i>Low Pay Commission</i> , bestehend aus Vertreter:innen von Arbeitnehmer:innen und Arbeitgeber:innen |

National Living Wage (rechtlich bindend)

| | |
|--------------------------|--|
| Einführung: | 2016 als Ersatz für den <i>National Minimum Wage</i> ab einem Alter von 25 Jahren (bzw. ab 23 Jahre seit 2021) |
| Lohnhöhe bei Einführung: | 7,20 £ ab 25 Jahre |
| Lohnhöhe 2022: | 9,50 £ ab 23 Jahre |
| Berechnungsmethode: | Verhandlungsergebnis basierend auf Empfehlungen der <i>Low Pay Commission</i> mit Ziel eines Kaitz-Index von 66 % gemessen am Medianlohn in 2024 |

(Real) Living Wage (rechtlich nicht bindend)

| | |
|---------------------|--|
| Einführung: | 2005 für London, 2011 für UK (außer London), gemeinsame Kalkulationsbasis seit 2016 |
| Lohnhöhe 2021/2022: | 11,05 £ für London, 9,90 £ für Rest-UK, ab 18 Jahre |
| Berechnungsmethode: | Warenkorb-Ansatz mit Berücksichtigung unterschiedlicher Haushaltstypen, berechnet durch die <i>Resolution Foundation</i> |

andersartigen Berechnung immer höhere Werte aus als der NLW. Für eine Übersicht über die verschiedenen Mindestlohn- und LW-Varianten in Großbritannien siehe Kasten 1.

Der Hauptunterschied zwischen den verschiedenen Konzepten – neben der rechtlichen Verbindlichkeit – besteht in ihren Berechnungsmethoden. Der nationale Mindestlohn entsteht als Verhandlungslösung auf der Grundlage von Empfehlungen von Arbeitgeber:innen und Gewerkschaften. Er soll ein Existenzminimum sichern und den Niedriglohnsektor begrenzen, aber gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der Ökonomie nicht in Mitleidenschaft ziehen, einfach und unkompliziert sein. Er liegt aktuell bei 9,18 Pfund für alle Personen ab 21 Jahren. Der NLW, welcher ebenfalls rechtlich bindend ist, orientiert sich am mittleren Lohn.¹ Er beträgt aktuell 9,50 Pfund und soll bis 2024 auf 66 % des Bruttomedianlohns ansteigen (ca. 10,50 Pfund laut Prognosen). Er gilt für alle Personen ab 23 Jahren, sodass der nationale Mindestlohn nur noch für Personen unter 23 Jahren greift. Dieser Lohn berücksichtigt somit Aspekte der Verteilungsgerechtigkeit, jedoch weiterhin ohne eine Einbeziehung der tatsächlichen Bedürftigkeit von Beschäftigten.

Genau an diesem Punkt setzt der RLW an. Seine Höhe berechnet sich anhand von haushaltsspezifischen Warenkörben für Güter und Dienstleistungen. Dabei werden nicht nur Konsumausgaben berücksichtigt, sondern ebenfalls Wohnungskosten, Kommunalsteuern, Transportkosten sowie Kinderbetreuungskosten (Schulten & Müller, 2017). Auch Steuern und Transfers fließen ein. Zudem wird dieser RLW getrennt für London und das übrige Großbritannien ausgegeben, da die Bedarfe in der Hauptstadt deutlich höher sind als im Rest des Landes. Bei der Umrechnung des Warenkorb-Bedarfs in Stundenlöhne wird angenommen, dass alle Erwachsenen in Vollzeit (40 Stunden pro Woche) arbeiten. Trotz der Berücksichtigung diverser Haushaltstypen bei der Berechnung, wird schlussendlich jedoch nur ein RLW über alle Haushaltstypen hinweg empfohlen. Dies führt dazu, dass der ausgewiesene RLW nur einen gewichteten Durchschnitt über alle betrachteten (17) Familientypen bildet und selbst dieser somit für einige Haushaltstypen nicht ausreicht, um ihre Warenkörbe zu decken (siehe Tabellen 1 & 2). Auf der anderen Seite „übererfüllt“ er den notwendigen Bedarf für Individuen in gewissen Haushaltstypen, darunter besonders für Paare mit einem oder keinem Kind. Der *London Living Wage* beträgt aktuell 11,05 Pfund, der *UK Living Wage* 9,90 Pfund. Beide werden für alle Erwerbspersonen ab 18 Jahren empfohlen. Auch wenn der RLW ein freiwillig zahlbarer Lohn ist, gibt es heute über 11.000 Unternehmen in Großbritannien, die sich von der *Living Wage Foundation* haben auszeichnen lassen und somit diesen Lohn zahlen. Dies entspricht über 300.000 Beschäftigten, die davon durch Lohnerhöhungen profitieren.

2.2. Relevanz von *Living Wages* für Deutschland

Die Grundidee eines Lohns, welcher nicht nur ein Leben am Existenzminimum, sondern darüber hinaus ermöglicht, ist auch in Deutschland immer wieder in der Debatte, vor allem im Kontext des Mindestlohns. Dieser wurde 2015 mit einer Höhe von 8,50 Euro eingeführt und liegt seit Oktober 2022 bei 12 Euro pro Stunde. Er soll, so Bundesarbeitsminister Hubertus Heil, einen armutsfesten Lohn darstellen. Auch wenn dieser flächendeckende Mindestlohn deutlich höher ist als bisher und davon rund 6 Millionen Erwerbspersonen direkt durch eine Lohnerhöhung profitieren, stellt sich vor allem vor dem Hintergrund der unsicheren ökonomischen Lage, den stark anziehenden Energie- und Lebensmittelpreisen und nicht zuletzt aufgrund der bereits genannten großen Unterschiede zwischen den Lebenshaltungskosten in Deutschland und den Haushaltskonstellationen die Frage, ob auch dieser Mindestlohn für alle erwerbstätigen Personen ausreichen wird, um heute ein „angemessenes“ Leben führen zu können. An dieser Stelle könnte ein potentieller LW ansetzen.

¹ Hierbei handelt es sich um den sogenannten Kaitz-Index, welcher das Verhältnis zwischen Mindestlohn (bzw. in diesem Fall nationalem *Living Wage*) und dem Bruttomedianlohn (manchmal auch Durchschnittslohn) in einer Volkswirtschaft angibt.

Tabelle 1: Warenkorbberechnungen für den (Real) Living Wage in Großbritannien (ohne London)

| Familientyp | Lebenshaltungskosten | | | | | benötigter Stundenlohn | Gewichtung |
|---|----------------------|---------|----------------|-----------------|-----------|------------------------|------------|
| | Basiskorb | Miete | Gemeindesteuer | Kinderbetreuung | Gesamt | | |
| Single | £212.64 | £97.02 | £20.89 | £0.00 | £330.55 | £10.25 | 32.4% |
| Paar | £356.14 | £105.30 | £27.86 | £0.00 | £489.30 | £6.85 | 33.9% |
| Alleinerziehend mit 1 Kind (3-4 Jahre) | £306.81 | £82.53 | £23.88 | £81.76 | £494.98 | £13.30 | 0.9% |
| Alleinerziehend mit 1 Kind (5-11 Jahre) | £328.79 | £82.53 | £23.88 | £76.45 | £511.65 | £14.85 | 3.4% |
| Alleinerziehend mit 2 Kindern (unter 3 Jahre & 3-4 Jahre) | £367.32 | £90.58 | £23.88 | £273.27 | £755.05 | £17.05 | 0.2% |
| Alleinerziehend mit 2 Kindern (3-4 Jahre & 5-11 Jahre) | £388.92 | £90.58 | £23.88 | £158.21 | £661.60 | £16.10 | 0.6% |
| Alleinerziehend mit 2 Kindern (5-11 Jahre & 12-16 Jahre) | £443.94 | £90.58 | £23.88 | £76.45 | £634.86 | £19.70 | 1.7% |
| Alleinerziehend mit 3 Kindern (3-4 Jahre, 5-11 Jahre & 12-16 Jahre) | £498.47 | £90.58 | £23.88 | £158.21 | £771.15 | £21.95 | 1.1% |
| Paar mit 1 Kind (3-4 Jahre) | £401.79 | £82.53 | £31.84 | £81.76 | £597.92 | £8.25 | 3.8% |
| Paar mit 1 Kind (5-11 Jahre) | £423.78 | £82.53 | £31.84 | £76.45 | £614.60 | £8.60 | 7.0% |
| Paar mit 2 Kindern (unter 3 Jahre & 3-4 Jahre) | £460.74 | £90.58 | £31.84 | £273.27 | £856.43 | £10.15 | 1.6% |
| Paar mit 2 Kindern (3-4 Jahre & 5-11 Jahre) | £482.34 | £90.58 | £31.84 | £158.21 | £762.98 | £9.70 | 2.7% |
| Paar mit 2 Kindern (5-11 & 12-16 Jahre) | £537.37 | £90.58 | £31.84 | £76.45 | £736.25 | £10.70 | 6.5% |
| Paar mit 3 Kindern (unter 3 Jahre, 3-4 Jahre & 5-11 Jahre) | £565.44 | £90.58 | £31.84 | £349.72 | £1,037.58 | £15.30 | 0.5% |
| Paar mit 3 Kindern (3-4 Jahre, 5-11 Jahre & 12-16 Jahre) | £616.13 | £90.58 | £31.84 | £158.21 | £896.77 | £13.30 | 0.9% |
| Paar mit 3 Kindern (5-11 Jahre, 5-11 Jahre & 12-16 Jahre) | £634.36 | £90.58 | £31.84 | £76.45 | £833.24 | £12.35 | 1.6% |
| Paar mit 4 Kindern (unter 3 Jahre, 3-4 Jahre, 5-11 Jahre & 12-16 Jahre) | £676.48 | £90.58 | £31.84 | £349.72 | £1,148.62 | £17.20 | 1.0% |

Anmerkung: Hier ist zu sehen, dass der festgelegte UK Living Wage in Höhe von 9,90 Pfund für 2021/2022 für vier der 17 ausgewiesenen Haushaltstypen ausreicht, um den Warenkorbbedarf zu decken. Quelle: Cominetti, N. (2021). Calculating the Real Living Wage for London and the Rest of the UK: 2021. Resolution Foundation Briefing.

Tabelle 2: Warenkorbberechnungen für den (Real) Living Wage in London

| Familientyp | Lebenshaltungskosten | | | | | benötigter Stundenlohn | Gewichtung |
|---|----------------------|---------|----------------|-----------------|-----------|------------------------|------------|
| | Basiskorb | Miete | Gemeindesteuer | Kinderbetreuung | Gesamt | | |
| Single | £158.53 | £152.50 | £11.71 | £32.05 | £354.78 | £10.95 | 43.1% |
| Paar | £269.49 | £241.66 | £24.19 | £64.09 | £599.43 | £9.00 | 25.1% |
| Alleinerziehend mit 1 Kind (3-4 Jahre) | £235.93 | £117.63 | £20.74 | £32.05 | £506.67 | £10.90 | 0.8% |
| Alleinerziehend mit 1 Kind (5-11 Jahre) | £256.41 | £117.63 | £20.74 | £32.05 | £517.18 | £12.15 | 3.5% |
| Alleinerziehend mit 2 Kindern (unter 3 Jahre & 3-4 Jahre) | £293.70 | £131.78 | £23.33 | £32.05 | £482.19 | £19.90 | 0.2% |
| Alleinerziehend mit 2 Kindern (3-4 Jahre & 5-11 Jahre) | £313.54 | £131.78 | £23.33 | £32.05 | £691.37 | £14.05 | 0.6% |
| Alleinerziehend mit 2 Kindern (5-11 Jahre & 12-16 Jahre) | £358.65 | £131.78 | £23.33 | £38.30 | £642.42 | £17.05 | 1.8% |
| Alleinerziehend mit 3 Kindern (3-4 Jahre, 5-11 Jahre & 12-16 Jahre) | £410.18 | £131.78 | £23.33 | £38.30 | £794.27 | £22.00 | 1.5% |
| Paar mit 1 Kind (3-4 Jahre) | £304.19 | £117.63 | £27.65 | £64.09 | £613.88 | £7.40 | 3.9% |
| Paar mit 1 Kind (5-11 Jahre) | £324.67 | £117.63 | £27.65 | £64.09 | £624.40 | £7.75 | 5.7% |
| Paar mit 2 Kindern (unter 3 Jahre & 3-4 Jahre) | £360.40 | £131.78 | £31.10 | £64.09 | £934.71 | £11.65 | 1.6% |
| Paar mit 2 Kindern (3-4 Jahre & 5-11 Jahre) | £380.24 | £131.78 | £31.10 | £64.09 | £797.90 | £8.95 | 2.5% |
| Paar mit 2 Kindern (5-11 & 12-16 Jahre) | £425.35 | £131.78 | £31.10 | £70.34 | £748.94 | £9.95 | 5.3% |
| Paar mit 3 Kindern (unter 3 Jahre, 3-4 Jahre & 5-11 Jahre) | £439.48 | £131.78 | £31.10 | £64.09 | £1,104.15 | £16.25 | 0.5% |
| Paar mit 3 Kindern (3-4 Jahre, 5-11 Jahre & 12-16 Jahre) | £480.72 | £131.78 | £31.10 | £70.34 | £904.63 | £13.00 | 0.9% |
| Paar mit 3 Kindern (5-11 Jahre, 5-11 Jahre & 12-16 Jahre) | £496.17 | £131.78 | £31.10 | £76.60 | £826.01 | £12.15 | 1.6% |
| Paar mit 4 Kindern (unter 3 Jahre, 3-4 Jahre, 5-11 Jahre & 12-16 Jahre) | £536.00 | £131.78 | £31.10 | £70.34 | £1,206.93 | £18.00 | 1.2% |

Quelle: Cominetti, N. (2021). Calculating the Real Living Wage for London and the Rest of the UK: 2021. Resolution Foundation Briefing.

Vor allem die große Zahl an sogenannten Aufstocker:innen, die trotz einer Erwerbsarbeit Sozialleistungen beziehen, welche sich seit Einführung des Mindestlohns 2015 zudem nicht wesentlich verändert hat, ist für viele Wissenschaftler:innen und Politiker:innen ein Anzeichen dafür, dass der (bisherige) Mindestlohn für viele kein Existenzminimum gewährleistet (z.B. Pusch et al., 2021; Bruckmeier & Wiemers, 2016).² Auch wenn der neue Mindestlohn in Höhe von 12 Euro dieses Problem teilweise lösen vermag, könnten seine positiven Effekte von aktuell wirtschaftlich trüben Entwicklungen sowie hoher Inflation zumindest kurz- bis mittelfristig deutlich geschmälert werden. Erste Studien konnten bereits zeigen, dass die steigenden Preise einkommensschwächere Haushalte (mit Kindern) mehr belasten als einkommensstärkere – ihre haushaltsspezifische Inflationsrate lag im August mit bis zu 8,8 % im Vergleich mit 6,7 % bei einkommensstärkeren Alleinlebenden rund 30 % höher (Dullien & Tober, 2022). Hinzu kommen explodierende Mietpreise in deutschen Großstädten, welche zusätzlich die Situation Geringverdienender weiter verschärfen und deren Heterogenität in einem einzigen Mindestlohn nicht entsprechend abgebildet wird. Ein adäquater, differenzierter Mindestlohn spielt vor diesem Hintergrund eine immer größere Rolle. Ist ein solcher nicht gegeben, kann er durch weitere Instrumente, wie beispielsweise einen LW, ergänzt werden.

3. Der Bedarf von Haushalten in Deutschland

Wie hoch sind die Bedarfe der Haushalte in Deutschland und wie groß die Unterschiede zwischen Haushaltstypen und Regionen? Für wen könnte der Mindestlohn von 12 Euro reichen und für wen nicht? Diesen Fragen soll nun auf den Grund gegangen werden. Motiviert durch die Berechnung des LW in Großbritannien soll auch im Folgenden an den tatsächlichen Ausgaben der Haushalte angesetzt werden. Aufgrund der genannten Probleme mit einem einheitlichen Lohn für alle Haushaltskonzepte werden jedoch potentielle *Living Wages* für verschiedene Haushaltstypen und Regionen separat betrachtet. Über die institutionelle Umsetzbarkeit und weitere Aspekte wird im Anschluss diskutiert.

3.1. Die EVS als Datenbasis und die Regelbedarfsermittlung als methodischer Ausgangspunkt

Die Hauptdatenbasis für die folgenden Berechnungen bildet die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) von 2018. Dieser Datensatz, erhoben alle 5 Jahre, spiegelt das Konsum- und Ausgabenverhalten deutscher Haushalte wider und ist zudem mit umfangreichen Einkommenskomponenten verknüpft. Neben den Daten für die Ausgaben und Einkommen lassen sich hiermit auch die Haushaltszusammensetzungen berücksichtigen. Als weitere Datenquelle für die Bestimmung der Bedarfe nach Regionen dient ein regionaler Preisindex (Weinand & von Auer, 2020), welcher eine Unterteilung Deutschlands auf Kreisebene – dies entspricht 402 Regionen – erlaubt.

Die Berechnung der Haushaltsbedarfe orientiert sich an der Regelbedarfsermittlung nach § 28 SGB XII. Diese folgt einem Statistikmodell, welches das tatsächliche und statistische Verbraucher:innenverhalten anhand beobachteter Größen heranzieht. Diese Vorgehensweise unterscheidet sich vom Warenkorb-Ansatz des RLW in Großbritannien, als dass nicht bzw. kaum normative Entscheidungen darüber, was in einen „angemessenen“ Warenkorb und vor allem in welcher Höhe hineingehört, miteinfließen. Dies bietet den Vorteil, dass die Berechnung relativ wertfrei ist und sich am tatsächlichen Konsum- bzw. Ausgabenverhalten der Haushalte orientiert statt an einem „fiktiven“ Warenkorb. Hingegen besteht auch die Gefahr, dass dadurch Referenzgruppen herangezogen werden, in denen Haushalte enthalten sind, welche finanziell bereits so eingeschränkt sind, dass sie bestimmte Dinge nicht oder nicht in ausreichendem Maße konsumieren können. Auch wenn das Statistikmodell dem Warenkorb-Konzept deutlich ähnlicher ist als

² Grund hierfür ist nicht zuletzt die geringe Verbreitung von Vollzeitbeschäftigung unter Aufstocker:innen (Pusch et al., 2021).

beispielweise die reine Festlegung anhand der Verteilung der Einkommen, also dem Kaitz-Index, bei der Lebenshaltungskosten gar nicht erfasst werden, ist die Regelbedarfsermittlung insgesamt bis dato deutlich restriktiver als das Warenkorbmodell Großbritanniens. Deshalb wird die Methodik im Folgenden um einige Punkte erweitert.

Für die Ermittlung des Regelbedarfs nach § 28 SGB XII werden lediglich zwei Arten von Haushalten, Alleinlebende (Einpersonenhaushalte) und Paare mit einem Kind (Familienhaushalte), als Referenzgruppen herangezogen. Bei den Paaren mit einem Kind wird zusätzlich noch unterschieden, ob das Kind ein Alter bis 6 Jahre, zwischen 6 und unter 14 Jahre oder zwischen 14 und unter 18 Jahre hat. Für dieses Papier wurden in der EVS 2018 die sieben häufigsten Haushaltstypen identifiziert, um ein umfassenderes Bild der Bedarfsunterschiede zwischen den Haushalten abbilden zu können. Zu diesen Haushalten gehören Singles, Paare ohne Kind, Paare mit einem Kind, Paare mit zwei Kindern, Paare mit drei und mehr Kindern, Alleinerziehende mit einem Kind sowie Alleinerziehende mit zwei oder mehr Kindern.³ Diese Haushalte spiegeln knapp 92 % aller Haushalte in der EVS 2018 wider. Während bei der Regelbedarfsermittlung zudem nur Haushalte ausgeschlossen werden, welche ausschließlich von Sozialleistungen nach SGB II, XII oder Asylbewerberleistungsgesetz leben, werden in dieser Analyse zusätzlich Haushalte ausgeschlossen, welche teilweise einkommensabhängige Sozialleistungen beziehen, also die sogenannten Aufstocker:innen. Ihr Gesamteinkommen kann durch Beanspruchung von Freibeträgen auf ihr Erwerbseinkommen zwar höher ausfallen als von ausschließlich Transferleistung-Beziehenden, dennoch reicht ihr Einkommen aus Erwerbstätigkeit nicht aus, um ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten. Entsprechend sollten sie bei der Berechnung eines angemessenen Bedarfs nicht mit eingeschlossen werden. Auch Personen in verdeckter Armut, welche Transferzahlungen nicht in Anspruch nehmen, obwohl sie ihnen zustehen würden, werden – anders als bei der Regelbedarfsermittlung – bei den Berechnungen, soweit beobachtbar, exkludiert. Zusätzlich werden Haushalte mit einer angegebenen Arbeitszeit von null (trotz vorhandenem Erwerbseinkommen) sowie Haushalte, deren Haupteinkommensbeziehende Rentner:innen oder Studierende sind, ausgeschlossen.

In Anlehnung an das Vorgehen bei der Regelbedarfsermittlung wird nach Ausschluss aller genannten Haushalte die Referenzgruppe je Haushaltstyp gebildet. Im Basisszenario sind dies die unteren 15 % bei den Single-Haushalten und die unteren 20 % bei allen anderen Haushalten, gemessen am Nettohaushaltseinkommen.⁴ Da diese Referenzgrößen jedoch bereits bei der Regelbedarfsermittlung verwendet werden und somit nur zur Bestimmung eines Existenzminimums dienen, werden die Grenzen in einem weiteren Szenario auf 25 % bzw. 30 % ausgeweitet. Dieses Vorgehen folgt dem Vorschlag von Bundesarbeitsminister Hubertus Heil, welcher in einigen Interviews bereits diese Grenzen für die Regelbedarfsermittlung beim neuen Bürgergeld erwähnt hat (Specht, 2022). Es bleibt abzuwarten, ob die Regelbedarfsermittlung nach Veröffentlichung der nächsten EVS-Welle 2023 tatsächlich dahingehend reformiert wird.⁵

Die durchschnittlichen Ausgaben innerhalb der jeweiligen Referenzgruppen werden schließlich als Maß für einen hypothetischen LW verwendet. Die Ausgaben umfassen dabei alle gängigen Konsumkategorien inklusive Mietkosten außer Alkohol- und Tabakwaren.⁶ Auch dieses Vorgehen folgt dem der Ermittlung des

³ Es werden dabei nur Haushalte berücksichtigt, in denen die Kinder unter 25 Jahre und nicht erwerbstätig sind. Eine zusätzliche Unterscheidung der Haushaltstypen nach Kindesalter wird nicht vorgenommen, da diese Differenzierung zu sehr kleinen Referenzgruppen führt.

⁴ Gemäß der Regelbedarfsermittlung nach § 28 SGB XII fallen bei Ausschluss der Haushalte rund 5 % der Einpersonenhaushalte heraus, aber nur 0,5 – 1,1 % der Mehrpersonenhaushalte. Daher zieht man als Referenzgruppe bei den Einpersonenhaushalten die nächsten 15 % heran und bei allen anderen die nächsten 20 %. Bei Ausschluss aller Empfänger:innen von einkommensabhängigen Sozialleistungen (also auch jenen mit Erwerbseinkommen) sowie Personen in verdeckter Armut in der EVS 2018, fallen in unseren Berechnungen rund 12 % der Einpersonenhaushalte sowie 4 % der Mehrpersonenhaushalte aus der Stichprobe heraus. Bei Verwendung der nächsten 15 % bzw. 20 % kommen wir somit insgesamt etwa auf die untersten 25 % aller Haushalte.

⁵ Zwischen zwei EVS-Erhebungen (alle fünf Jahre) werden die Regelsätze jährlich über einen Mischindex, welcher Preis- und Lohnentwicklungen berücksichtigt, angepasst. Hier wird ab 2023 ein Inflationszuschlag ergänzt.

⁶ In den Ausgaben enthalten sind Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke, Bekleidung, Schuhe, (Unterstellte) Wohnungsmieten, Wohnungsinstandsetzung, Energie, Innenausstattung, Haushaltswaren, laufende Haushaltsführung, Gesundheitspflege, Verkehr, Post und Telekommunikation, Freizeit, Unterhaltung, Kultur, Bildungswesen, Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen, andere Waren

Regelbedarfs nach SGB XII, die Werte werden aber nicht als Monatswerte ausgegeben sondern als notwendige Stundenlöhne. Weiterhin wird deshalb für jede erwachsene Person im Haushalt (außer „Kinder“, die zwischen 18 und 25 Jahren sind) angenommen, dass sie in Vollzeit, 40 Stunden, oder in Teilzeit, 20 Stunden, pro Woche arbeiten kann. Entsprechend werden die in diesem Papier kalkulierten *Living Wages* – anders als die Regelbedarfssätze – für verschiedene Vollzeit- und Teilzeitkombinationen in Bezug auf den Erwerbsumfang im Haushalt abgebildet. Neben diesen Netto LW, welche wiedergeben, wieviel den Haushalten schlussendlich zur Verfügung stehen müsste, werden auch die entsprechenden Brutto LW dargestellt, um eine Vergleichbarkeit zum Mindestlohn oder anderen Lohnkonzepten herstellen zu können. Hierbei werden alle kalkulierbaren Zahlungsströme des deutschen Steuer- und Transfersystems wie beispielsweise die Einkommensteuer und das Kindergeld berücksichtigt.⁷ Eine ausführliche Beschreibung der Methodik findet sich in der Studie von Bönke und Glaubitz (2022).

In einem letzten Schritt werden die regionalen *Living Wages* für die verschiedenen Haushaltstypen und Referenzgruppen berechnet und exemplarisch für ausgewählte Kombinationen dargestellt. Mit Blick auf die teilweise großen regionalen Unterschiede in den Lebenshaltungskosten, getrieben insbesondere durch die Wohnkosten, ist auch dieser regional differenzierte Blick auf die Bedarfe der Haushalte nicht zu vernachlässigen.

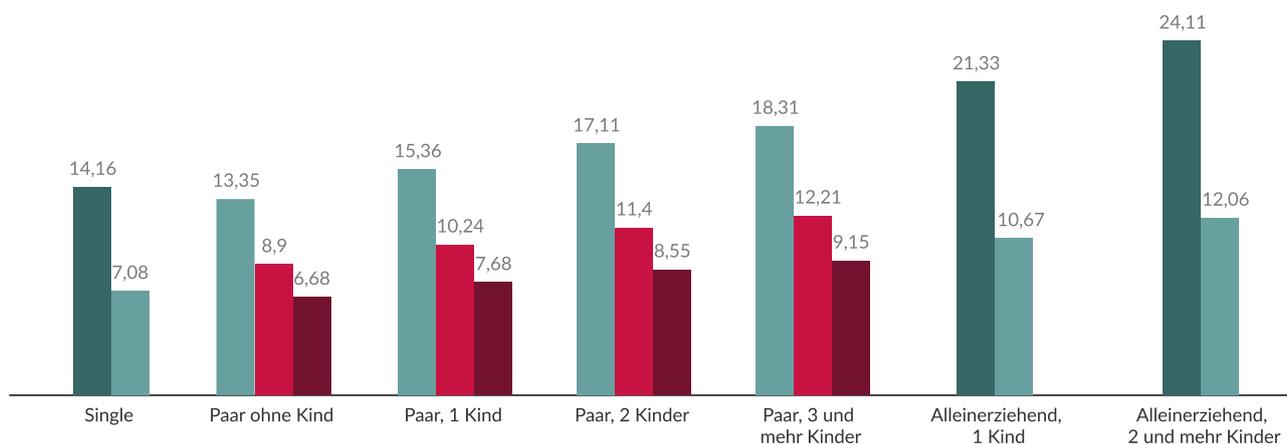
3.2. Große Bedarfsunterschiede zwischen verschiedenen Haushaltstypen

Es werden zunächst die Ergebnisse für das Basisszenario betrachtet. Abbildung 1 zeigt hierfür die notwendigen Netto-Stundenlöhne nach Haushaltstyp und Erwerbszeitumfang im Haushalt zur Deckung der durchschnittlichen Ausgaben der unteren 15 % bzw. 20 % aller Haushalte in den Referenzgruppen. Es ist zu

Abbildung 1: Netto Living Wage für verschiedene Arbeitszeitkombinationen im Haushalt

nach durchschnittlichem Konsum der unteren 15 % (20 %) der Einpersonen-Haushalte (Mehrpersonen-Haushalte), in Euro

■ 20 Wochenarbeitsstunden ■ 40 Wochenarbeitsstunden ■ 60 Wochenarbeitsstunden ■ 80 Wochenarbeitsstunden



Kinder = unter 25 Jahre und nicht erwerbstätig; ausgeschlossene Haushalte: Empfänger:innen von einkommensabhängigen Sozialleistungen, Haushalte in verdeckter Armut, Rentner:innen- und Studierenden-Haushalte, Haushalte mit Arbeitszeit 0

Grafik: Eigene Darstellung • Quelle: EVS 2018

| BertelsmannStiftung

und Dienstleistungen. Ausgaben für alkoholische Getränke und Tabakwaren wurden aufgrund ihrer umstrittenen Notwendigkeit ausgeschlossen.

⁷ Aus modellbedingten Gründen wird bei Paarhaushalten mit einem gesamten Erwerbsumfang von 40 Stunden pro Woche die Steuerlast anhand eines in Vollzeit arbeitenden Individuums (und nicht zwei in Teilzeit arbeitenden) berechnet. Kinder gehen aufgrund möglicher Aufstockungszahlungen immer mit einem Alter zwischen 6 und 14 Jahren ein. Es werden Steuer- und Transferraten Westdeutschlands von 2018 verwendet. Bei Haushaltskonzepten mit unterschiedlicher Kinderanzahl wird immer von der Untergrenze ausgegangen.

erkennen, dass Individuen in Einpersonen- sowie Paarhaushalten ohne Kinder, die in Vollzeit arbeiten, den geringsten Stundenlohn zur Deckung ihres Bedarfs benötigen. Der Wert liegt mit 7,08 Euro pro Stunde bei 40 Stunden pro Woche bzw. 6,68 Euro bei 80 Stunden pro Woche auf den ersten Blick sehr niedrig. Es handelt sich hierbei jedoch um einen Nettolohn, was also tatsächlich nach allen Steuern und Abgaben zur Verfügung stehen müsste.

Wandelt man diesen Nettolohn um in den entsprechenden Bruttolohn (siehe Abbildung 2), so landet man beim Single-Haushalt bereits bei 9,60 Euro in Vollzeit für das Jahr 2018, wobei der Mindestlohn zu dieser Zeit lediglich bei 8,84 Euro lag. Wird zusätzlich noch die Inflation bis einschließlich 2021 berücksichtigt (siehe Abbildung 3), so entspricht dieser Bruttolohn bereits einem Wert von 10,27 Euro.⁸ Mit Blick auf die Erhöhung des Mindestlohns auf 12 Euro pro Stunde ab Oktober scheinen jedoch auch nach Preisanpassungen Alleinstehende sowie Paare ausreichend Einkommen zur Verfügung zu haben, um nach dieser Definition ein existenzsicheres Leben führen zu können – vorausgesetzt sie arbeiten in Vollzeit. Die enormen Preissteigerungen im Jahr 2022 sind hier jedoch noch nicht abgebildet.

Abbildung 2: Brutto Living Wage für verschiedene Arbeitszeitkombinationen im Haushalt

nach durchschnittlichem Konsum der unteren 15 % (20 %) der Einpersonen-Haushalte (Mehrpersonen-Haushalte), in Euro

■ 20 Wochenarbeitsstunden ■ 40 Wochenarbeitsstunden ■ 60 Wochenarbeitsstunden ■ 80 Wochenarbeitsstunden



Kinder = unter 25 und nicht erwerbstätig; ausgeschlossene Haushalte: Empfänger:innen von einkommensabhängigen Sozialleistungen, Haushalte in verdeckter Armut, Rentner:innen und Studierenden-Haushalte, Haushalte mit Arbeitszeit 0.

Grafik: Eigene Darstellung • Quelle: EVS 2018

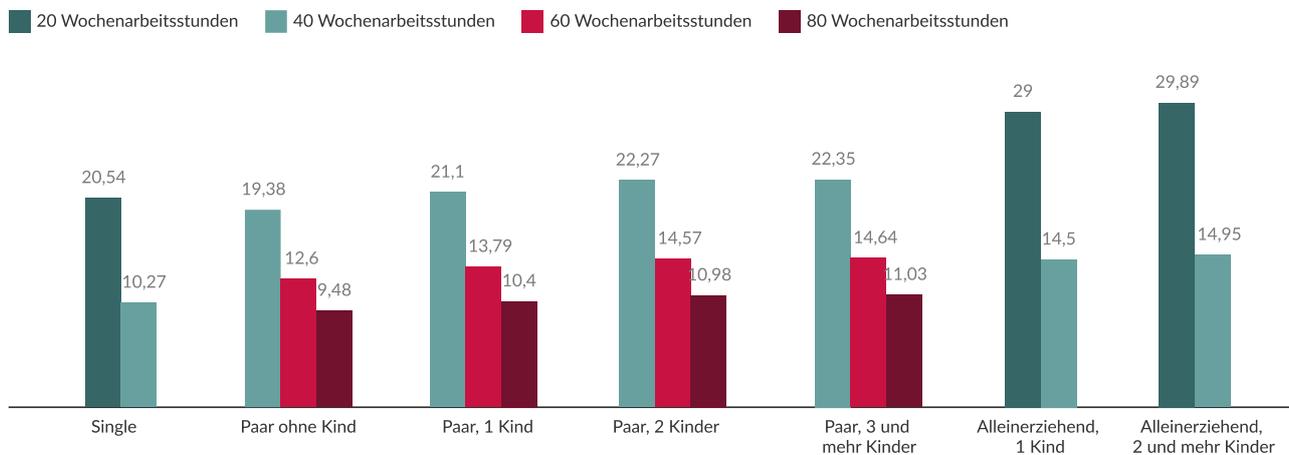
| BertelsmannStiftung

Für Haushalte, in denen Kinder leben, zeigt sich ein etwas anderes Bild. Im klassischen Familienmodell, in dem nur eine Person in Vollzeit arbeitet und die andere die Haus- und Sorgearbeit überwiegend übernimmt, würde bereits bei einem Kind netto über 15 Euro pro Stunde notwendig, brutto sogar fast 20 Euro. Die Werte wachsen dabei mit steigender Kinderzahl leicht an. Selbst wenn ein Elternteil in Vollzeit arbeitet und das andere in Teilzeit – ein zunehmendes Familienmodell mit Blick auf die Tatsache, dass ein Einkommen häufig nicht mehr ausreicht für die gesellschaftliche Teilhabe der ganzen Familie – werden brutto um die 13 bis 14 Euro pro Stunde benötigt. In Preisen von 2021 entspräche dies Werten bis zu 14,60 Euro. Ein Mindestlohn von 12 Euro pro Stunde reicht zur Deckung der durchschnittlichen Ausgaben von erwerbstätigen Paaren mit Kindern in diesem Falle nur, wenn beide in Vollzeit arbeiten. Spätestens in dieser Konstellation wird aber voraussichtlich eine umfassende externe Kinderbetreuung notwendig, die ihrerseits meist zusätzliche Ausgaben für die Familie mit sich bringt. Abgesehen davon verringert sich die Zeit, die Eltern mit ihren Kindern verbringen können.

⁸ Unter Annahme der Veränderungen des allgemeinen Verbraucherpreisindex zwischen 2018 und 2021 und ohne Berücksichtigung von Änderungen im Steuer- und Transfersystem zwischen 2018 und 2021.

Abbildung 3: Brutto Living Wage für verschiedene Arbeitszeitkombinationen im Haushalt (Preise 2021)

nach durchschnittlichem Konsum der unteren 15 % (20 %) der Einpersonen-Haushalte (Mehrpersonen-Haushalte), in Euro



Kinder = unter 25 und nicht erwerbstätig; ausgeschlossene Haushalte: Empfänger:innen von einkommensabhängigen Sozialleistungen, Haushalte in verdeckter Armut, Rentner:innen- und Studierenden-Haushalte, Haushalte mit Arbeitszeit 0.

Grafik: Eigene Darstellung • Quelle: EVS 2018

| BertelsmannStiftung

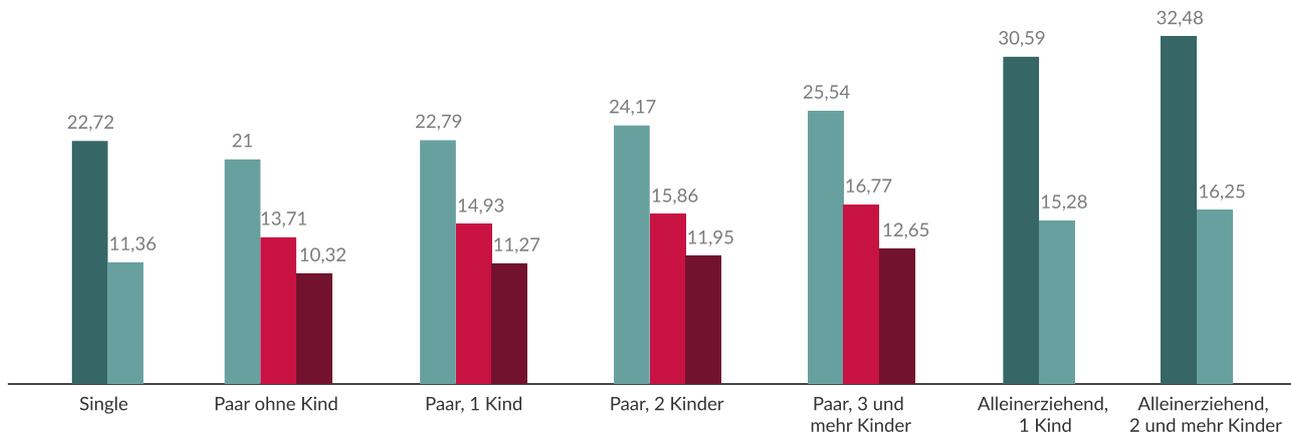
Ein besonderer Blick lohnt sich noch auf die Haushalte der Alleinerziehenden. Sie sind bekanntlich besonders armutsgefährdet, da sie als einzige erwachsene Person im Haushalt arbeiten, um Einkommen zu generieren, und sich gleichzeitig allein um ein oder mehrere Kinder sorgen müssen. Während sich in Partnerschaften der Umfang der Erwerbs- und Sorgearbeit aufteilen lässt, müssen Alleinerziehende beides unter einen Hut bringen, wodurch eine Vollzeitbeschäftigung häufig nicht möglich ist. Dabei fällt bereits bei Betrachtung der Nettolöhne in Vollzeit auf, dass Alleinerziehende ein höheres Lohn-Niveau bräuchten, als der Mindestlohn bieten kann. Würde eine alleinerziehende Person in Vollzeit arbeiten, müsste sie netto auf 10,67 Euro bei einem bzw. 12,06 Euro bei mehreren Kindern kommen. Brutto und in Preisen von 2018 entspricht dies einem Lohn zwischen 13,50 und 14 Euro und in Preisen von 2021 sogar 14,50 bis 15 Euro pro Stunde. Mit anderen Worten: Eine alleinerziehende Person könnte selbst in Vollzeit bei einem Mindestlohn von 12 Euro ihre Ausgaben bereits im Basisszenario nicht ansatzweise – ohne weitere Sozialleistungen oder Unterhaltszahlungen – decken, geschweige denn Geld zur Seite legen für unvorhersehbare Ereignisse. Hinzu kommt, dass Alleinerziehende aus genannten Gründen häufig nicht in Vollzeit arbeiten können und die hohe Inflation der letzten Monate, welche die Familien zusätzlich stark belastet.

Abbildung 4 zeigt nun den hypothetischen LW bei Verwendung der durchschnittlichen Ausgaben der unteren 25 % (bei Singles) bzw. 30 % der Haushalte, bereits in Preisen von 2021. Im Vergleich zum Basisszenario liegen die Werte in diesem entsprechend höher. Auch in diesem Alternativszenario kommen Vollzeitarbeitende Singles und Paare mit bis zu zwei Kindern auf einen Lohn von unter 12 Euro pro Stunde. Paare mit drei oder mehr Kindern würden hingegen selbst bei einer Wochenarbeitszeit von 80 Stunden pro Woche bereits 12,65 Euro benötigen. Arbeitet ein Elternteil in Vollzeit und eines in Teilzeit, wäre in diesen Familienkonstellationen ein durchschnittlicher Stundenlohn von knapp 16,80 Euro notwendig, um die durchschnittlichen Ausgaben zu decken. Im Vergleich zum Basisszenario steigt der Bedarf in dieser Haushaltsform am stärksten, was jedoch auch an der relativ kleinen Referenzgruppengröße dieses Haushaltstyps liegen kann, sodass die Einbeziehung einiger zusätzlicher Beobachtungen die Werte bereits stark verändert. Zu sehen ist auch, dass Alleinerziehende in Teilzeit in dieser Variante die 30 Euro Stundenlohn-Marke erreichen bzw. überschreiten. Aber selbst in Vollzeit bräuchten sie Stundenlöhne von deutlich über 15 bzw. 16 Euro, um die durchschnittlichen Ausgaben für sich und ihre Kinder decken zu können.

Abbildung 4: Brutto Living Wage bei Ausweitung der Referenzgruppe (Preise 2021)

Berechnung anhand der durchschnittlichen Ausgaben der unteren 25 % (30%) der Einpersonen-Haushalte (Mehrpersonen-Haushalte), in Euro

■ 20 Wochenarbeitsstunden ■ 40 Wochenarbeitsstunden ■ 60 Wochenarbeitsstunden ■ 80 Wochenarbeitsstunden



Kinder = unter 25 Jahre und nicht erwerbstätig; ausgeschlossene Haushalte: Empfänger:innen von einkommensabhängigen Sozialleistungen, Haushalte in verdeckter Armut, Rentner:innen- und Studierenden-Haushalte, Haushalte mit Arbeitszeit 0.

Grafik: Eigene Darstellung • Quelle: EVS 2018

| BertelsmannStiftung

Insgesamt lässt sich demnach erkennen, dass Lohn- oder Einkommensbedarfe sehr unterschiedlich ausfallen, je nach dem in welchem Haushaltstyp die Erwerbstätigen leben. Während für einen Teil der Haushalte ein Mindestlohn von 12 Euro durchaus ausreichen könnte, um die durchschnittlichen Ausgaben zu decken und somit ggf. eine gewisse gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen, werden Personen in anderen Haushalten wiederum trotz höherem Mindestlohn sehr wahrscheinlich auf diverse Sozialleistungen (oder andere Unterhaltszahlungen) angewiesen sein. Zudem wird die Angemessenheit des neuen Mindestlohns auch stark davon abhängen, wie sich die Verbraucherpreise in den kommenden Monaten weiterentwickeln.

3.3. Deutlich höhere Bedarfe in Ballungsräumen als in ländlichen Gebieten

Wie eingangs beschrieben, ergeben sich in Deutschland nicht nur unterschiedliche Bedarfe je nach Haushaltskonstellation, sondern vor allem auch nach Regionen. Besonders die steigenden Mietpreise in Ballungsräumen wie München, Hamburg und Berlin, machen zunehmend den Großteil der Ausgaben vieler Menschen aus. Zusätzlich wurden die Bedarfe der sieben Haushaltstypen daher auch je nach Region, auf Ebene von 402 Kreisen und kreisfreien Städten in Deutschland, betrachtet. An dieser Stelle werden beispielhaft an einem Familientyp die regionalen Unterschiede für die Basispezifikation und die Erweiterung grafisch dargestellt.⁹ Der zugrunde liegende regionale Preisindex enthält dabei keine haushaltsspezifische Differenzierung.

Der häufigste Familientyp mit Kindern ist in Deutschland das Paar mit einem Kind. Diese Familienform mit einer Wochenarbeitszeit von 60 Stunden, also eine Person in Vollzeit und eine in Teilzeit arbeitend, soll hier für die regionale Verteilung des LW dargestellt werden. Abbildung 5.A zeigt die regionale Ausprägung der durchschnittlichen Löhne zur Deckung der Ausgaben gemäß der Basispezifikation, also den unteren 20 % der Haushalte aus der Referenzgruppe. Als Orientierungspunkt wurden 12 Euro pro Stunde gewählt, sodass alle blau eingefärbten Flächen einen notwendigen Lohn darunter angeben und alle (kräftig) rot eingefärbten einen (deutlich) darüber, während sich sehr helle Flächen nah an 12 Euro befinden.

⁹ Ergebnisse für weitere Haushaltskonstellationen liegen auch vor und können bei Bedarf ausgegeben werden.

Zu erkennen ist zum einen, dass sich der Bedarf deutschlandweit durchaus stark unterscheiden kann. Während in den tiefrot eingefärbten Regionen Bruttolöhne bis zu 15,50 Euro für Familien mit einem Kind notwendig sind, um den durchschnittlichen Bedarf in der Basisspezifikation zu decken, wird in wiederum anderen Regionen für die gleichen Ausgabenkomponenten gerade einmal ein Bruttolohn nahe dem neuen Mindestlohn von 12 Euro oder teilweise sogar darunter benötigt. Auch wenn ein leichtes Ost-West-Gefälle zu erkennen ist, spielt die Nähe zu einer Großstadt oder einer Metropolregion eine viel größere Rolle. So liegen sowohl die teuerste Region München sowie die bezüglich der Lebenshaltungskosten preiswerteste Region Straubing-Bogen beide in Bayern. Insgesamt ist für den betrachteten Familientyp bereits in der Basisspezifikation nur in 100 der 402 Kreise und kreisfreien Städte ein Lohn von 12 Euro pro Stunde ausreichend, um ihren Bedarf zu decken. Zudem ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um regionale Preise von 2018 handelt. Unter Berücksichtigung der Preissteigerungen bis heute wird sich die Zahl der blauen Flächen deutlich reduziert haben.

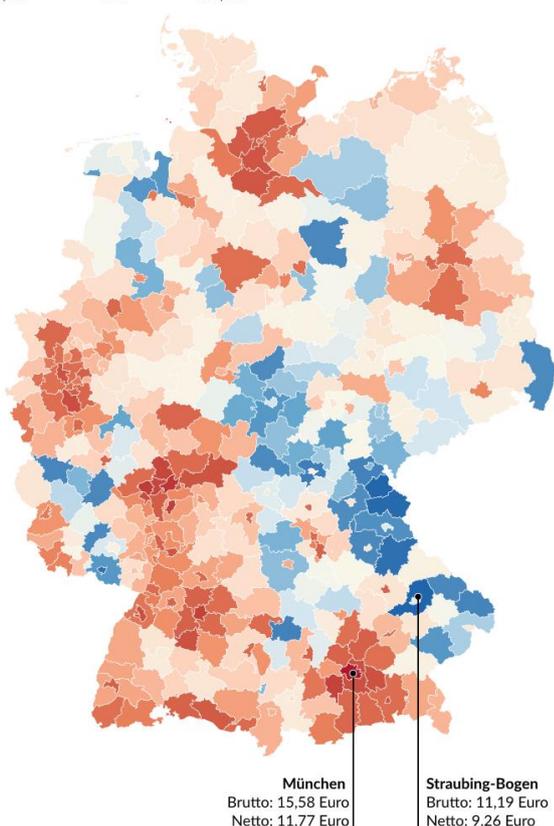
Abbildung 5: Regionaler Living Wage für Paare mit einem Kind

5.A | Berechnung anhand der Ausgaben der unteren 20 % aller Haushalte dieses Typs mit einer Wochenarbeitszeit von 60 Stunden, Preise von 2018

Bruttolohn pro Stunde in Euro



11,19 12 15,58

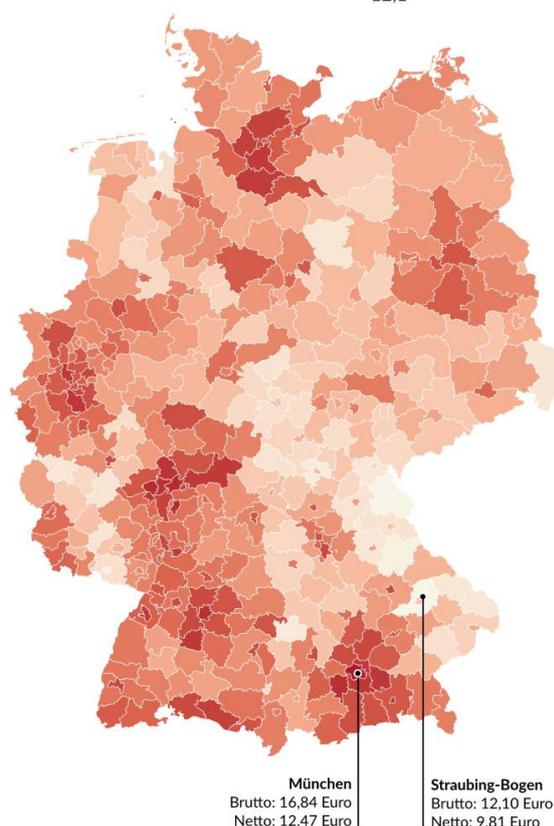


5.B | Berechnung anhand der Ausgaben der unteren 30 % aller Haushalte dieses Typs mit einer Wochenarbeitszeit von 60 Stunden, Preise von 2018

Bruttolohn pro Stunde in Euro



12,1 16,84



Kinder = unter 25 Jahre und nicht erwerbstätig; ausgeschlossene Haushalte: Empfänger:innen von einkommensabhängigen Sozialleistungen, Haushalte in verdeckter Armut, Rentner:innen- und Studierenden-Haushalte, Haushalte mit Arbeitszeit 0.

Grafik: Eigene Darstellung • Quelle: EVS 2018

| BertelsmannStiftung

Abbildung 5.B stellt für den gleichen Familientyp die regionalen Bedarfe für die erweiterte Spezifikation mit den durchschnittlichen Ausgaben der unteren 30 % der Referenzgruppe dar. In diesem Szenario würden 12 Euro pro Stunde in keiner Region mehr für diese Familie ausreichen, um den entsprechenden Bedarf zu decken. Selbst in der Region mit den geringsten Lebenshaltungskosten werden rund 12,10 Euro benötigt, in München wären es netto bereits über 12 Euro und brutto knapp 17 Euro.

Es wird deutlich, dass die Bedarfe der Haushalte in Deutschland nicht nur zwischen den verschiedenen Familientypen, sondern ebenfalls stark zwischen den Regionen variieren. Unabhängig davon, ob das Basisszenario oder die Erweiterung zugrunde gelegt wird, gibt es einige Haushalte, die in vielen Regionen Deutschlands selbst mit dem neuen Mindestlohn in Höhe von 12 Euro (und einer Vollzeittätigkeit) ihren Bedarf nicht vollständig decken können und deren gesellschaftliche Teilhabe somit gefährdet ist, falls sie keine zusätzlichen Sozialleistungen (oder anderweitige Unterhaltszahlungen) erhalten. Vor dem Hintergrund, dass rund die Hälfte aller Haushalte in Deutschland über kein nennenswertes Vermögen verfügt, sind eigene Einnahmen aus anderen Quellen außer Arbeit für betroffene Beschäftigtengruppen zudem unwahrscheinlich.

Ein potentieller LW müsste dementsprechend differenziert festgelegt werden, um den tatsächlichen Bedarf aller Individuen in allen Regionen adäquat zu erfassen. Ob und inwiefern dies institutionell umsetzbar wäre, an welchen Stellen Kompromisse eingegangen werden müssten und welche weiteren Instrumente es noch gibt, um Menschen ein teilhabeorientiertes Leben zu ermöglichen, wird im Folgenden skizziert und bleibt in zukünftigen Untersuchungen umfassend zu klären.

4. Diskussion

4.1. Das Potential von *Living Wages* zur Reduktion von Ungleichheiten

Die Einführung eines LW ist sehr umstritten. Es gibt eine Reihe an Argumenten und positiven Erfahrungen aus anderen Ländern wie Großbritannien, die dafür sprechen. Zum einen die offensichtliche Funktion eines LW, bestehende Lohn- und Einkommensungleichheiten durch Anhebung der unteren Lohngrenze zu reduzieren. Vor allem in Deutschland war dies aufgrund des großen Niedriglohnsektors und der vorhandenen Armut trotz einer Erwerbstätigkeit in den letzten Jahren eines der Hauptargumente von Befürworter:innen. Auch die verschiedenen Regionen spielen hierbei eine große Rolle. Besonders in den großen Städten und Ballungsgebieten hat der bisher geltende Mindestlohn für viele nicht ausgereicht, um der Notwendigkeit ergänzender Sozialleistungen zu entkommen (Schulten & Müller, 2017). Grund für diese Entwicklung sind vor allem die steigenden Mietpreise der letzten Jahre. Erste Auswirkungen und Evaluationen des neuen Mindestlohns müssen jedoch abgewartet werden, um eine neue Beurteilung zur Entwicklung des Niedriglohnbereichs sowie der Situation innerhalb der Städte vornehmen zu können.

In einem Artikel des World Economic Forum (2022) in Zusammenhang mit der Jahrestagung in Davos, heißt es zudem, dass *Living Wages* die Konsumausgaben bzw. -nachfrage ankurbeln und die Produktivität steigern, was wiederum der Wirtschaft zugute kommt. Zudem werden eine größere Personalfuktuation und damit verbundene Rekrutierungs- und Ausbildungskosten in Unternehmen begrenzt. Ein LW wird hier als ein Lohn verstanden, der für ein „angemessenes“ Leben der Beziehenden und ihrer Familien ausreicht. Er sollte dabei explizit nicht nur die Grundbedürfnisse decken, sondern auch darüber hinaus ein ausreichendes Einkommen für gesellschaftliche Teilhabe in einem gewissen Umfang bieten sowie die Möglichkeit zur Rücklage von Erspartem für unerwartete Ereignisse. Studien zeigten zudem, dass ein 1 % höherer Mindestlohn (oder ein entsprechender LW) zu 0,5 % höheren Einzelhandelsumsätzen führe (World Economic Forum, 2022).

Die *Living Wage Foundation* (2022) in Großbritannien, welche die Höhe des freiwilligen RLW festlegt, wirbt zudem mit weiteren positiven Auswirkungen. So konstatiert sie, dass 86 % aller Unternehmen, welche den RLW zahlen, angeben, dass dieser Umstand ihre allgemeine Reputation verbessert hat. Weitere 80 % der Unternehmen geben an, dass sich die Qualität der Arbeit erhöht hat. Auch für Arbeitgeber:innen könnte somit die Einführung solcher freiwillig zahlbarer Löhne attraktiv sein. Vor allem in Zeiten des Fachkräftemangels, mit dem sich Deutschland schon heute und in den nächsten Jahren konfrontiert sieht, könnten LW in bestimmten Branchen oder Unternehmen dafür sorgen, dass das Arbeitskräfteangebot

wieder zunimmt. Der Anreiz zur Aufnahme einer Ausbildung für junge Menschen oder zur Umschulung im späteren Erwerbsverlauf könnte dadurch gesteigert werden.

Evaluationen des bestehenden gesetzlichen NLW in Großbritannien, welcher sich an der 66 %-Marke des Medianlohns orientiert und somit geringer als der RLW ist, bestätigen ebenfalls positive Auswirkungen von Lohnsteigerungen. So haben Bezieher:innen vom NLW ein höheres Lohnwachstum in den Jahren nach der Einführung (2015-2019) erfahren als andere Beschäftigte. Zudem gab es keine negativen Beschäftigungseffekte und sogar eine positive Wahrnehmung bei den britischen Unternehmen. Der NLW hat, laut der Regierung Großbritanniens, zu sinkender Lohnungleichheit sowohl innerhalb wie auch zwischen Unternehmen und Regionen geführt, da eine Verlagerung der Beschäftigung von Jobs im Niedriglohnbereich in andere Wirtschaftssektoren stattgefunden hat (Low Pay Commission, 2022). Der seit Oktober 2022 geltende Mindestlohn in Höhe von 12 Euro in Deutschland liegt in einer ähnlichen Größenordnung wie der NLW in Großbritannien. Positive Effekte könnten demnach auch für Deutschland zu erwarten sein.

Darüber hinaus könnte die Einführung freiwillig zahlbarer LW aus oben genannten Gründen mit weiteren positiven Effekten einhergehen. In Deutschland spielt in diesem Zusammenhang vor allem auch die rückläufige Bedeutung von Gewerkschaften infolge des Strukturwandels eine Rolle. Die Verschiebung bzw. Entstehung neuer Jobs in Branchen, welche gewerkschaftlich kaum bis gar nicht organisiert sind, lassen die Tradition verhandelter Tariflöhne, welche ihren Beschäftigten ein angemessenes Leben ermöglichen sollen, schwinden. LW könnten hier beispielsweise in den Branchen zum Einsatz kommen, in denen Gewerkschaften unterrepräsentiert sind.

Wie in den Untersuchungen gesehen, könnte zudem ein regional und/oder haushaltsspezifisch differenzierter LW zusätzlich zum gesetzlich flächendeckend geltenden Mindestlohn dafür sorgen, dass Ungleichheiten zwischen den Regionen reduziert werden und allen Familien gleichermaßen ein angemessenes Leben ermöglicht wird. Auch dem Strukturwandel, welcher die Regionen mit ihren Beschäftigten je nach Branchenschwerpunkt unterschiedlich stark betrifft, könnte mit regional geltenden Löhnen begegnet werden. Unternehmen könnten sich, ähnlich wie in Großbritannien, durch Zahlung eines freiwilligen LW auszeichnen lassen und so an Sichtbarkeit und Attraktivität für potentielle Arbeitnehmende hinzugewinnen.

4.2. Schwierigkeiten bei der Einführung von *Living Wages*

Neben den vielen Argumenten, die für die Einführung von LW sprechen, gibt es jedoch auch begründete Bedenken sowie Schwierigkeiten mit dem Konzept bzw. seiner Definition an sich. Zunächst steht vor allem die Frage im Raum, auf welcher Ebene LW eingeführt werden könnten oder sollten. Eine Ausgestaltung wie in Großbritannien, wo die Unternehmen freiwillig diesen Lohn zahlen, wäre eine Option. Es wäre jedoch fraglich, ob tatsächlich genau diese Unternehmen den LW zahlen würden, in denen überdurchschnittlich viele Niedriglohnbeziehende angestellt sind, welche davon profitieren würden. Es besteht indes die Gefahr, dass sich nur solche Unternehmen mit diesem Lohn schmücken, welche ihren Beschäftigten ihn sowieso schon zahlen – unabhängig von seiner Einführung. Darüber hinaus würden ihn tendenziell nur diese Unternehmen übernehmen, welche es sich finanziell auch leisten können, meist größere bzw. etabliertere Firmen, und sich damit weiter von anderen abheben. Kleinen Unternehmen und Startups könnte dies wiederum zum Nachteil werden, da sie als „schlechte“ Arbeitgeber dastehen würden, obwohl sie sich diesen Lohn tatsächlich nicht leisten könnten ohne die Belegschaft zu reduzieren. Im Zuge der Steigerung des Mindestlohns auf 12 Euro ist es zudem allgemein fraglich, inwiefern in der aktuellen Situation ebenfalls steigender Rohstoffpreise und Lieferengpässe Unternehmen noch freiwillig einen höheren Lohn zahlen würden. Berechnungen zeigen jedoch, dass selbst bei Orientierung an einem Kaitz-Index von 60 % (in Relation zum Medianlohn) – häufig als armutsfeste Grenze herangezogen –, der Lohn zu Ende 2022 bereits über 12,50 Euro betragen müsste (Lesch, 2021).

Würde ein rechtlich bindender LW gelten, müsste klar geregelt werden, für welche Personengruppen, in welchen Haushaltstypen und in welchen Regionen welche Höhe gilt. Der Bürokratie- und rechtliche Regelungsaufwand würde womöglich ins Unermessliche gehen. Potentielle Unterscheidungen nach Region oder Haushaltstyp müssten entsprechend grob, womöglich ähnlich wie in Großbritannien, ausfallen. Eine Differenzierung könnte zudem einen neuen Diskurs darüber hervorrufen, ob für gleiche Arbeit nicht gleicher Lohn gezahlt werden sollte – unabhängig davon wie und wo man lebt. Außerdem ist Deutschland, wenn auch abnehmend, immer noch tarifvertraglich geprägt. Hier würden neue Diskussionen um das Verhältnis zwischen (gesetzlichen) Mindest- und Tariflöhnen entstehen (Schulten & Müller, 2017) – so wie bereits in der Debatte um den neuen Mindestlohn in Höhe von 12 Euro. Es bleibt auch zu untersuchen, ab welchem Lohn die negativen Effekte aufgrund sinkender Arbeitsnachfrage die positiven Auswirkungen aufgrund einer Erhöhung des Arbeitsangebots großflächig überwiegen. Expert:innen sehen aktuell, allerdings noch vor den wirtschaftlichen Verwerfungen des Jahres 2022, diesen „Kippunkt“ bei rund 13 Euro (Schröder, 2021). Eine Differenzierung nach Haushaltskonstellation und Region fehlt jedoch. Evaluationen des NLW in Großbritannien zeigen zudem, dass obwohl die Bruttolöhne von Beschäftigten mit NLW stärker stiegen, ihre gesamten Haushaltseinkommen nicht mehr anstiegen als die anderer. Grund hierfür war vor allem die gleichzeitige Kürzung von beschäftigungsabhängigen Sozialleistungen mit der Einführung des NLW. Unter sonst gleichen Bedingungen (*ceteris paribus*) hätte die Einführung des NLW somit auch zu einer Steigerung der gesamten Haushaltseinkommen am unteren Ende führen können. Schließlich hat sich die Produktivität seit Einführung des NLW nicht erhöht (Low Pay Commission UK, 2022), wobei sie bereits in den Jahren zuvor stagnierte (Harari, 2017).

Insgesamt ist der Versuch die Frage nach einem adäquaten LW zu beantworten immer auch normativ geprägt. Was gehört in einen „angemessenen“ Warenkorb hinein und was nicht? Ist eine Orientierung am Kaitz-Index nicht viel einfacher und zielführender? Haben wir mit 12 Euro Mindestlohn nicht bereits einen angemessenen LW im Vergleich zu anderen Ländern? Und aus ordnungspolitischer Sicht: Ist es Aufgabe der Unternehmen den Wohnort und die Haushaltszusammensetzung der Beschäftigten bei der Lohnhöhe zu berücksichtigen? Welche Veränderungen beim Einstellungsverhalten würde das möglicherweise nach sich ziehen und entstünden dadurch neue Ungleichheiten? Davon abgesehen hängt ein würdevolles Leben mit gesellschaftlicher Teilhabe nicht nur vom Haushaltstyp und der Region ab, sondern ebenfalls von weiteren Komponenten wie beispielsweise den Haushaltsführungskompetenzen, den sozialen Netzwerken, die einen umgeben, sowie den eigenen Präferenzen (Schröder, 2021). Nicht alle Dimensionen können dabei erfasst und monetarisiert werden. In dieser Gemengelage ist es eine große Herausforderung, zu einem breiten Konsens in Wissenschaft und Politik für einen LW zu gelangen.

4.3. Mögliche Alternativen

Im Angesicht dieses Spannungsfelds zwischen angemessenen Löhnen oder einem angemessenen Einkommen, welche jedem und jeder ein angemessenes Leben mit gesellschaftlicher Teilhabe ermöglichen sollten, und der Frage, wie dies institutionell umsetzbar ist, gibt es einen breiten Fächer an Möglichkeiten neben der Einführung von LW nach britischem Vorbild. Einige von ihnen werden abschließend kurz skizziert.

Zu nennen sind hier zum einen regional differenzierte Mindestlöhne. Bei dieser Idee könnte weiterhin die Mindestlohnkommission über die Festlegung des Mindestlohns beraten und entscheiden, aber verschiedene Niveaus je nach Region aussprechen. Denkbar wäre eine Differenzierung zwischen den Bundesländern, oder noch gezielter zwischen Stadt- und Landregionen. Auch die Festlegung anhand eines regionalen Preisindex wie dem hier verwendeten von Weinand und von Auer (2020) wäre möglich. Auf welcher Ebene ein solch differenzierter Mindestlohn tatsächlich umgesetzt werden kann, bleibt zu klären. Einige Ökonom:innen sprechen sich jedoch bereits dafür aus (Dauth & Mense, 2022; Bofinger, 2020; Südekum, 2021).

Eine weitere Option wären indexierte Mindestlöhne, wie sie bereits in Belgien und Luxemburg existieren. In dieser Variante würde man sich eine ständige Neuverhandlung und Diskussion um angemessene Löhne ersparen, indem man für einen langfristigen Zeitraum einen Mechanismus festlegt, anhand dessen sich die Löhne an die Preisentwicklung anpassen. Denkbar wäre dies auch nach Regionen oder Haushaltstypen, wenn die Preisveränderungen unterschiedlich ausfallen. Verhandlungskosten wären geringer und der soziale Frieden zwischen Verhandlungsparteien größer (Deutscher Bundestag, 2020). In einer Situation großer Preissteigerungen und unsicherer Entwicklungen wie aktuell, wären Beschäftigte zudem automatisch abgesichert. Die Flexibilität der Tarifparteien wäre hingegen deutlich geringer, zum einen da kurzfristige Anpassungen nicht vorgesehen sind, zum anderen da unterschiedliche Lohnanpassungen zwischen Branchen als Reaktion auf unterschiedliche Geschäftsaussichten schwerer möglich wären. Zudem gilt eine Kopplung der Löhne an die Inflation bzw. Verbraucherpreise mittelfristig wiederum inflationsverstärkend (Deutscher Bundestag, 2020), wodurch es zur häufig befürchteten Lohn-Preis-Spirale kommen könnte.

Neben dem Ansatz am Lohn, kann das Ziel eines teilhabeorientierten Lebens auch über weitere Instrumente des Sozialstaats erreicht werden. Beispielsweise könnten Regelsätze für Arbeitslose oder Aufstocker:innen erhöht werden, wie es im Zuge der Einführung des Bürgergelds ab 2023 und des Entlastungspakets III vorgesehen ist, sodass jeder Person, die keinen ausreichenden Lohn erhält, durch den Staat die gesellschaftliche Teilhabe in angemessenem Umfang ermöglicht wird. Inwiefern die vorgesehene Erhöhung des Regelsatzes im SGB II/XII auf 502 Euro (für eine Person) ab 2023 dafür ausreicht, müssen weitere Analysen zeigen. Damit solche Leistungen tatsächlich alle in Anspruch nehmen, denen es zusteht, gehört jedoch ein gesellschaftlicher Wandel dazu, welcher eine Stigmatisierung beziehender Personen nicht mehr zulässt. Auch eine flächendeckende Durchsetzung des (neuen) Mindestlohns wäre bereits eine große Errungenschaft, nachdem Unternehmen immer noch Schlupflöcher finden, um diesen zu umgehen (Seebauer, 2022). Betroffen sind hierbei meist Migrant:innen und Geringqualifizierte. Zudem gilt der Mindestlohn nach wie vor nicht für Auszubildende oder Langzeitarbeitslose nach Aufnahme einer Beschäftigung. Eine Umwandlung der Minijobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung anstelle ihrer Ausweitung mit Erhöhung des Mindestlohns, könnte zumindest für eine gewisse Absicherung von Arbeitnehmer:innen sorgen und ihnen eine mittel- bis langfristige Teilhabe am gesellschaftlichen Leben besser ermöglichen (Krebs & Scheffel, 2021). Zumindest die vorgesehene Erhöhung der Midijob-Grenze auf 2000 Euro zu Januar 2023 ist in dieser Hinsicht zu begrüßen (Tagesschau, 2022b).

Nachdem besonders die Wohnkosten zu Differenzen in den Lebenshaltungskosten in Deutschland führen, sind zudem Entlastungen einkommensschwacher Haushalte über das Wohngeld denkbar. Bereits 2021 waren knapp 11 % aller Haushalte in Deutschland – und damit mehr als im EU-Durchschnitt – übermäßig durch Wohnkosten belastet (Eurostat, 2022). Kurz- bis mittelfristig sieht sich die Bevölkerung mit stark anziehenden Energiepreisen konfrontiert, welche die Lage vor allem in Großstädten weiter verschärfen. Eine Reform des Wohngelds, welche von der Bundesregierung für Anfang 2023 bereits vorgesehen ist, könnte geringe Einkommen absichern und für einen Erhalt der Lebensqualität sorgen. Geplant ist eine Ausweitung des Kreises der Berechtigten auf zwei Millionen Bürger:innen sowie die dauerhafte Erweiterung um eine Heizkostenpauschale und Klimakomponente (Tagesschau, 2022a; 2022b). Wie umfassend die Haushalte davon tatsächlich profitieren werden, hängt von der detaillierten Ausgestaltung ab und bleibt abzuwarten.

Schließlich kann die soziale Absicherung und Teilhabe von Beschäftigten über eine Ausweitung ihrer Rechte und Möglichkeiten erreicht werden. Die industriellen Staatsbürgerrechte – all jene Rechte, die unmittelbar mit dem Status als Erwerbperson zusammenhängen –, sind in den vergangenen Jahren in Deutschland durch die gesunkene Tarifabdeckung und betriebliche Mitbestimmung besonders im Niedriglohnsektor erodiert (Nachtwey & Seelinger, 2019). Ihre erneute Stärkung, beispielsweise durch eine flächendeckende Tarifabdeckung, und Weiterentwicklung könnte nicht nur für eine materielle Absicherung der Haushalte sorgen, sondern ebenfalls demokratische Teilhabe ermöglichen sowie sozialen Zusammenhalt und Anerkennung schaffen (Kohlrausch, 2022). Eine Einbeziehung bisher unbezahlter Arbeit wie der Sorgearbeit, der viele Personen – überwiegend Frauen – umfassend nachgehen, in dieses Konzept, kann zudem die finanzielle und gesellschaftliche Situation von Familien, vor allem Alleinerziehenden, verbessern.

5. Fazit

Anhand deskriptiver Untersuchungen der Ausgaben diverser Haushalte in Deutschland konnte gezeigt werden, dass je nach Haushaltskonstellation und Region große Differenzen zwischen den Bedarfen der Individuen bestehen. Entsprechend unterschiedlich würden adäquate, potentielle *Living Wages* ausfallen. Vor allem in Haushalten mit Kindern, insbesondere bei Alleinerziehenden, sind Ausgaben notwendig, die mit der aktuellen Höhe des Mindestlohns selbst bei einer Tätigkeit in Vollzeit häufig nicht ohne weitere Einkommensquellen oder Unterstützungen zu bewerkstelligen sind. In großen Städten und Ballungszentren spitzt sich die Lage aller Haushalte zudem deutlich zu. Hier werden tendenziell für deutlich mehr Haushalte als in ländlichen Regionen höhere Löhne oder Einkommen benötigt, um die durchschnittlichen Ausgaben zu decken.

Living Wages in Anlehnung an die Bedarfe der verschiedenen Haushalte in Deutschland und nach dem Vorbild Großbritanniens könnten ein Weg hin zu teilhabeorientierten Löhnen sein, die jedem Menschen ein menschenwürdiges Leben ermöglichen. Ein solches Konzept wäre jedoch – je nach Ausgestaltung – mit Umsetzungsschwierigkeiten verbunden. Daneben gibt es auch weitere denkbare Konzepte, mit denen sich das Problem der verschiedenen Bedarfe angehen ließe. Die Anhebung des Mindestlohns auf 12 Euro ist ein erster Schritt weg von rein existenzsichernden Löhnen, hin zu armutsvermeidenden Löhnen. Ob er jedoch tatsächlich jeder und jedem in Deutschland ein auskömmliches Leben ermöglicht, ist unklar. Fest steht jedoch, dass die anhaltenden Umbrüche und Krisen das Leben vieler Menschen zunehmend unsicherer machen. Der Diskurs um angebrachte und bedarfsorientierte Löhne und Einkommen sollte deshalb in jedem Fall differenzierter geführt sowie an langfristigen Lösungen für die unterschiedlichen Bedarfe gearbeitet werden. Nur so kann die gesellschaftliche Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen sowie die Wirtschaftskraft Deutschlands sichergestellt werden.

Literatur

Bönke, T. & Glaubitz, R. (2022). *Wer gewinnt? Wer verliert? Die Absicherung von Lebenseinkommen durch Familie und Staat*. Bertelsmann Stiftung. <https://doi.org/10.11586/2022033>

Bofinger, P. (2020, 27. Juli). *Das Mindeste. Peter Bofinger schlägt vor, für die Nach-Corona-Zeit über regional differenzierte Mindestlöhne nachzudenken*. IPG-Journal, Friedrich-Ebert-Stiftung. [Regionale Mindestlöhne verbessern die Situation der Beschäftigten in Großstädten – Zukunft der Sozialdemokratie | IPG Journal \(ipg-journal.de\)](https://www.ipg-journal.de/regionale-mindestloehne-verbessern-die-situation-der-beschaeftigten-in-groestaedten-zukunft-der-sozialdemokratie)

Bruckmeier, K. & Wiemers, J. (2016). Entwicklung der Zahl der Aufstocker nach Einführung des Mindestlohns im Jahr 2015. *Aktuelle Berichte, Nr. 10/2016*. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB).

Council of Europe (1961). Europäische Sozialcharta. Sammlung Europäischer Verträge - Nr. 35.

Dauth, W. & Mense, A. (2022). Vor- und Nachteile einer Regionalisierung: Einheitlicher Mindestlohn trifft auf große regionale Unterschiede. *IAB-Kurzbericht Nr. 21*. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB).

Deutscher Bundestag (2020). *Auswirkungen eines Indexlohns auf das allgemeine Preisniveau*. Dokumentation, Wissenschaftliche Dienste.

Die Bundesregierung (2021). Lebenslagen in Deutschland. Der Sechste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung.

Die Bundesregierung (2016). Bericht der Bundesregierung zur Lebensqualität in Deutschland. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung.

Adresse | Kontakt

Bertelsmann Stiftung
Werderscher Markt 6
10117 Berlin
+49 30 275788-0

Natascha Hainbach
Project Manager
Nachhaltige Soziale Marktwirtschaft
Telefon +49 30 275788-163
natascha.hainbach@bertelsmann-stiftung.de

www.beschaefigungswandel.de

www.bertelsmann-stiftung.de